

Fassung Juli 2014

1. Dauer des Mietverhältnisses

Wir vermieten das Schrankfach für die bei Abschluss des Mietvertrages vereinbarte Zeit. Räumt der Mieter das Schrankfach bis zum Ablauf der Mietdauer nicht, verlängert sich der Mietvertrag mangels einer abweichenden Vereinbarung zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, sodann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Mietvertrag nicht zwei Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir können insbesondere den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung aus Nr. 5 verstößt oder wenn er mit der Entrichtung des fälligen Mietpreises länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.

Der Mietvertrag erlischt, wenn seit dem letzten Zahlungstermin zwei Monate verstrichen sind, ohne dass der fällige Mietpreis entrichtet worden ist, und wenn eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung an die uns zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Mieters nicht zugestellt werden konnte.

Der vereinbarte Mietpreis ist im Voraus zu entrichten. Er wird quartalsmäßig abgerechnet. Angefangene Quartale werden voll berechnet.

Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter können gemeinschaftlich ein Schrankfach mieten. Jeder einzelne Mieter hat Zutritt zu dem Schrankfach. Er ist berechtigt, über dessen Inhalt allein und unbeschränkt zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder einzelne Mieter kann im Einvernehmen mit uns und mit Wirkung für die Zukunft den Mietvertrag insoweit umwandeln, als die Mieter nur noch gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach haben. Wir werden die anderen Mieter über die Umwandlung unterrichten. Ist das Schrankfach gemeinschaftlich von Eheleuten gemietet, kann im Todesfall der überlebende Ehegatte den Mietvertrag auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Für Verbindlichkeiten, die aus dem gemeinsamen Mietvertrag entstehen, haftet jeder Mieter in voller Höhe als Gesamtschuldner.

3. Zugang und Verschluss des Schrankfaches

3.1 Schrankfach

Sofern es sich nicht um eine elektronische Schließfachanlage mit codierter Zugangskarte handelt, steht das Schrankfach unter dem Verschluss des Mieters und unserem Mitverschluss. In diesem Fall können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Schließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss von uns zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat.

Dem Mieter kann eine Einlasskarte ausgehändigt, ferner kann mit ihm ein Passwort vereinbart werden. In diesem Fall berechtigen der Besitz der Einlasskarte und des Schlüssels sowie die Kenntnis des Passwortes und der Schrankfach-Nummer zum Zutritt der Stahlkammer und zum Öffnen des Schrankfaches. Vor Betreten der Stahlkammer ist die Benutzung des Schrankfaches auf einem dafür vorgesehenen Vordruck zu bescheinigen.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zum Schrankfach, werden wir das Fach nur bei gemeinschaftlicher Anwesenheit der Mieter öffnen, es sei denn, dass der anwesende Mieter eine schriftliche Erklärung der übrigen Mieter vorlegt, wonach diese ihn im betreffenden Einzelfall zum alleinigen Zutritt ermächtigen.

3.2 Elektronische Schließfachanlage

Bei elektronischen Schließfachanlagen mit codierter Zugangskarte steht das Schrankfach unter alleinigem Verschluss des Mieters. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss eine codierte Zugangskarte und zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Wir gewähren Zutritt zum Schrankfach, wenn dieser durch Einführen der Zugangskarte und Eingeben des Geheimcodes am Kartenlesegerät verlangt wird. Das Öffnen des Faches erfolgt durch den Mieter allein; dieser hat dafür zu sorgen, dass das Schrankfach ordnungsgemäß wieder verschlossen wird.

Haben die Mieter nach der Vereinbarung nur gemeinschaftlich Zutritt zu dem Schrankfach, wird dieser von uns gewährt, indem sämtliche Mieter durch das aufeinander folgende Einführen der Zugangskarte und Eingeben der Geheimcodes den Zutritt verlangen.

Bei elektronischen Schließfachanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit erfolgt der Zutritt ohne unsere Mitwirkung.

4. Aufbewahrung und Verlust

Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel und der codierten Zugangskarte ist der Mieter allein verantwortlich.

4.1 Der vom Mieter eingegebene Code ist nur ihm bekannt und nicht lesbar. Dieser Code ist unbedingt geheim zu halten. Er darf insbesondere nicht auf der als Zugangskarte zu verwendenden Karte vermerkt oder Dritten mitgeteilt werden. Die als Zugangskarte verwendete Karte und die Schließfachschlüssel sind unbedingt getrennt zu verwahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass derjenige, der im Besitz von Zugangskarte, Code und Schlüssel ist, sich jederzeit Zugang zum Schließfach verschaffen kann, sofern die Zugangskarte nicht vom Mieter gesperrt worden ist.

4.2 Bei einem Verlust der als Zugangskarte verwendeten Karte oder eines Schlüssels sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn ein Unbefugter Kenntnis von dem Code erlangt hat oder zumindest ein Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme besteht. Bei Verlust eines Schlüssels werden wir die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Zudem werden wir das Schrankfach öffnen lassen. Über die Öffnung und deren Termin werden wir den Mieter verständigen.

4.3 Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahme oder durch die Unterlassung der Anzeige entstehen. Gleiches gilt beim Verlust der codierten Zugangskarte.

5. Schrankfachinhalt

Die Schrankfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art benutzt werden. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen Sachen benutzen. Der Wert der eingebrachten Sachen darf den in der Schrankfachvereinbarung genannten nicht übersteigen.

Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Wir nehmen grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfaches, aber behalten uns vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schrankfaches zu verlangen, um uns von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

6. Bevollmächtigung

6.1 Will der Mieter einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies uns gegenüber auf einem von uns gelieferten Vordruck zu erklären. Dieser ist im Beisein eines unserer Angestellten zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Mieters. Der Dritte muss außerdem von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein vor einem unserer Angestellten seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so genügt es, wenn die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beigebracht wird. Wir behalten uns das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Lassen wir ihn zu, gelten bei Benutzung des Schrankfaches dieselben Bestimmungen wie für den Mieter.

Die Bevollmächtigung eines Dritten kann uns gegenüber nur durch schriftlichen Widerruf zurückgenommen werden. Eine nur bis zum Tod des Mieters erteilte Vollmacht erlischt erst, wenn uns der Tod des Mieters bekannt wird.

6.2 Bei elektronischen Schließfachanlagen mit permanenter Zugangsmöglichkeit dürfen sich Mieter und Bevollmächtigter bei jedem Zutritt nur der auf sie persönlich ausgestellten oder zugelassenen Zugangskarten bedienen. Es ist insbesondere untersagt, Dritten in der Weise Zutritt zu verschaffen, dass diesen die Zugangskarte übergeben und der Geheimcode mitgeteilt wird.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Daten des verfügungsberechtigten Dritten von uns in einer Datei gespeichert.

7. Ablauf des Mietvertrages

Bei Ablauf des Mietvertrages hat der Mieter beide Schlüssel zum Schrankfach bzw. die codierte Zugangskarte und gegebenenfalls eine zum Schrankfach gehörende Kassette sowie die Einlasskarte zurückzugeben. Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schrankfach nicht geräumt und die Schlüssel bzw. die codierte Zugangskarte zurückgegeben hat, obwohl er durch Einschreibebrief dazu aufgefordert worden ist, sind wir berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu öffnen und auf seine Kosten das Schloss erneuern zu lassen. Die Öff-

nung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schrankfaches.

Wir können uns aus dem Inhalt des Schrankfachs wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag befriedigen. Wir sind befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen wir Befriedigung suchen wollen. Im Übrigen werden sie nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss können wir anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schrankfachinhalts unzulässig und uns seine Verwertung nicht möglich ist, dürfen wir ihn nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten. Bis zur Rückgabe aller Schlüssel bzw. der codierten Zugangskarte und bis zur Erneuerung des Schlosses ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

8. Haftung

8.1 Wir haften bei Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden. Es bleibt dem Mieter überlassen, das sonstige Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss zu vermitteln wir bereit sind.

8.2 Dem Mieter obliegt es, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen.

8.3 Bei Karten-/Schlüsselverlust haften wir für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn wir aufgrund einer Verlustanzeige der Karte/ Schlüssel die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden haben.

9. Gerichtsstand

Soweit sich die Zuständigkeit unseres allgemeinen Gerichtsstandes nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, können wir unsere Ansprüche im Klageweg an unserem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.